

BGer 6B_671/2020 vom 11. Juni 2020

Bundesgericht, 2020-06-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_671_2020

FR: TF 6B_671/2020 du 11 juin 2020

IT: TF 6B_671/2020 del 11 giugno 2020

Erwägungen

E. 1

Mit Verfügung vom 10. März 2020 nahm die Staatsanwaltschaft des Kantons Zug die Strafuntersuchung gegen zwei Sicherheitsassistenten der Zuger Polizei wegen Amtsmisbrauchs und Tätlichkeiten nicht an die Hand. Auf eine dagegen gerichtete Beschwerde trat das Obergericht des Kantons Zug am 3. April 2020 nicht ein, weil es dieser an einer hinreichenden Begründung im Sinne von Art. 385 Abs. 1 StPO fehlte.

Dagegen wendet sich der Beschwerdeführer sinngemäss mit Beschwerde an das Bundesgericht.

E. 2

Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Beschwerdebegründung in gedrängter Form unter Bezugnahme auf den angefochtenen Entscheid darzulegen, inwiefern dieses Recht verletzt.

E. 3

Vorliegend kann es nur um die Frage gehen, ob die kantonale Beschwerde den gesetzlichen Begründungsanforderungen genügt und ob die Vorinstanz darauf zu Unrecht nicht eingetreten ist. Der Beschwerdeführer setzt sich damit sowie mit den Anforderungen von Art. 385 Abs. 1 StPO an die Beschwerdebegründung nicht auseinander. Aus seiner Eingabe ergibt sich mithin nicht, inwiefern die Vorinstanz mit ihrem Nichteintretensentscheid geltendes Recht im Sinne von Art. 95 BGG verletzt haben könnte. Auf die Beschwerde ist mangels einer tauglichen Begründung im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 4

Auf eine Kostenaufgabe kann ausnahmsweise verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.